



## MODUL II

### THEMA VII

**Regulierungsinstrumente zur gerichtlichen Zusammenarbeit.**

**Zustellung von Schriftstücken:**

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten.

**Beweisaufnahme:**

Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen.

# ONLINE-KURS Der Richter im europäischen Rechtsraum in Zivil- und Handelssachen AUSGABE 2011

**AUTOR**

**Gordon LINGARD**

**District Judge,  
Vereinigtes Königreich**



## ZUSAMMENFASSUNG

### **Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 – Verordnung über die Beweisaufnahme**

und

### **Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 – Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken**

Diese beiden Schriftstücke stellen zwei wichtige Verordnungen innerhalb der Europäischen Union über die gerichtliche Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen dar.

#### **Die Verordnungen:**

- finden keine Anwendung auf Strafverfahren
- liefern harmonisierte Verfahren zur schnellen Übertragung und Vervollständigung von Anträgen auf Erlass eines Beweisbeschlusses und für die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken in anderen Mitgliedstaaten
- sind auf alle Mitgliedstaaten anwendbar (mit Ausnahme Dänemarks, das sich selbst aus der Verordnung über die Beweisaufnahme ausgeschlossen hat)
- stützen sich auf genormte und vorgegebene Formblätter, die in allen Amtssprachen der Europäischen Union verfügbar sind
- schreiben die Sprache vor, die in den Formblättern verwendet werden muss, und unter anderen Begebenheiten verpflichten sie die Mitgliedstaaten dazu:
  - verschiedene Behörden zu schaffen um Auskunft zu erteilen und zu erhalten
  - der Kommission Folgendes mitzuteilen
    - die entsprechenden Behörden und den territorialen Zuständigkeitsbereich
    - die abzutretenden Aufwendungen
    - die erlaubten Ausnahmen, ebenso wie andere Angelegenheiten
- legen Verfahren über die Übermittlungs- und Empfängerbehörden fest  
Allgemein:
  - die Schriftstücke, die zugestellt werden, müssen zwischen den speziellen Behörden der jeweiligen Mitgliedsstaaten übermittelt werden
  - die Anträge auf Erlass der Beweisbeschlüsse werden zwischen anderen Gerichtshöfen ausgeführt
- schreiben die Gesetzgebung des Mitgliedstaats vor, die bei der Anwendung der Verordnungen zum Einsatz kommt
- haben Vorrang vor den innerstaatlichen Gesetzgebungen
- legen fest, dass im Voraus ein Komitee errichtet und die Funktionsweise der Verordnungen durch die Kommission überprüft werden muss
- legen rigorose Fristen für die Erfüllung fest
- grenzen die Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und deren Gerichtshöfe deutlich dabei ein, ein Einschreiten zu verweigern





CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL  
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)  
*European Judicial Training Network (EJTN)*  
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

- stützen sich auf den Gebrauch der Informationstechnologien
- haben als Grundlage das *Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen* und den *Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen*. Dort befindet sich die entsprechende Information und außerdem dienen diese Instrumente dazu, über die Funktionsweise der Verordnungen und der Gerichtshöfe aller Länder zu informieren und diese zu unterstützen
- beruhen auf verschiedenen Handbüchern und praktischen Leitfäden, die man auf den offiziellen Internetseiten der Europäischen Union abrufen kann.



Con el apoyo de la Unión Europea  
With the support of The European Union  
Avec le soutien de l'Union Européenne



**Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 –  
Verordnung über die Beweisaufnahme  
und  
Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 13. November 2007 – Verordnung über die  
Zustellung von Schriftstücken**

## Detaillierte Analyse

### 1. Bereiche, die beide Verordnungen betreffen.

Wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats Folgendes benötigt

- Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat
- oder die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken in einem anderen Mitgliedstaat,

in diesen Fällen sind die beiden nachstehenden europäischen Verordnungen der richtige Ansatzpunkt:

**Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen:**

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001R1206:DE:HTML>

**Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates:**

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32007R1393:DE:NOT>

Der nächste Halt und im Allgemeinen ein wichtiger Zwischenstopp für alle Angelegenheiten grenzüberschreitender Anträge bzw. Zusammenarbeit der Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten ist:

### Das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen

Dieses Netz bietet (in allen Amtssprachen der Europäischen Union) reichlich nützliche Information über allgemeine Angelegenheiten, die Justizsysteme und die Gesetzgebungen aller Mitgliedstaaten. Diese Internetseite ist eine wahre Goldmine an Information: [http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm)

Die Leser dieses Moduls sind dazu aufgerufen diese Seite zu besuchen und sich des Wissens und der Information, die sie in sich vereint, zu bedienen, aber ich biete Sie,





liebe Kollegen, erst nachdem sie dieses Modul vollständig gelesen und bearbeitet haben!

Diese Website bietet alle Details über die von den Mitgliedstaaten ernannten Organe und Zentralstellen und, in den Fällen, in denen der direkte Zugriff vorgeschrieben oder erlaubt ist, auch über die jeweiligen Gerichte und deren Verwaltung. Der Zweck der Zentralstellen ist es sachbezogene Informationen stets zu aktualisieren, zusammenzuarbeiten und unter den Gerichten der Mitgliedstaaten Information zu übermitteln.

Die Zentralstelle unseres eigenen Staates muss als erste Referenz bedacht werden, wenn ein Richter eines Landes Hilfe bei einer grenzüberschreitenden oder transnationalen Angelegenheit innerhalb der EU braucht.

Auf der Internetseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen befindet sich auch der **Gerichtsatlas**:  
[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/te\\_information\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/te_information_de.htm)

Dieser Atlas verfügt über Reiter für die beiden Verordnungen dieses Moduls, sowie reichlich Information über andere wichtige Themen. Bei allem Respekt, es wird darum gebeten nicht in Versuchung zu kommen und auf dem direkten Weg unter den beiden Nummern 1206 und 1393 nachzusehen.

Nachstehend werden ein paar nützliche Links zitiert (verfügbar in allen Amtssprachen der Europäischen Union):

- Leitfaden über den Einsatz der Videokonferenz:  
[http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide\\_videoconferencing\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_videoconferencing_de.pdf)
- Zusammenfassung der Verordnung über die Beweisaufnahme:  
[http://europa.eu/legislation\\_summaries/justice\\_freedom\\_security/judicial\\_cooperation\\_in\\_civil\\_matters/l33130\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/judicial_cooperation_in_civil_matters/l33130_de.htm)
- Praktischer Leitfaden für die Anwendung der Verordnung über die Beweisaufnahme:  
[http://ec.europa.eu/civiljustice/evidence/evidence\\_ec\\_guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/civiljustice/evidence/evidence_ec_guide_de.pdf)

Außerdem ist es grundsätzlich zu beachten, dass es Mitgliedstaaten gibt, die vereinheitlichte Gesetzgebungen haben, es aber auch solche gibt, die im wahrsten Sinne des Wortes föderativ sind oder wie im Fall des Vereinigten Königreichs, das verschiedenste Nationen mit sehr unterschiedlichen Gesetzgebungen vereint. Ebenso können Gebiete existieren, bei denen man auf den ersten Blick meint, dass sie zu einem bestimmten Mitgliedstaat gehören, es aber in Wahrheit aber gar nicht so ist. Die Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen und der Gerichtsatlas zeigen an, ob es in den verschiedenen Staaten eine einzige Gesetzgebung und Zentralstelle oder mehrere gibt.

Wie es bei mehreren ähnlichen Verordnungen der Fall ist, die die Vollstreckung, die gegenseitige Anerkennung der Entscheidungen, Verfahren über geringfügige





Forderungen und Mahnverfahren behandeln, beinhalten beide Verordnungen Anhänge mit den vorgegebenen Antrags- und Antwortformblättern.

Da alle diese Formblätter in einem einheitlichen Format in allen Amtssprachen der EU verfügbar sind, ist es wichtig, dass das vorgegebene Formblatt auch benutzt wird oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, dann zumindest ein Formblatt, das dem eigentlich vorgegebenen ähnelt; zusätzlich, muss das gleiche Nummerierungssystem verwendet werden.

In vielen Fällen wird durch die Verwendung des Formblatts werden Übersetzungen überflüssig und somit gleichzeitig Verzögerungen und Missverständnisse reduziert oder sogar beseitigt.

Die beiden Verordnungen verbieten den Mitgliedstaaten sich selbst auszuschließen, erlauben jedoch bi- oder multilaterale Übereinkommen, die die Beweisaufnahme oder die Zustellung von Schriftstücken zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert, aber nur dann, wenn diese mit den Verordnungen vereinbar sind.

## 2. Terminologie

Im Laufe dieses Themas beziehen wir uns auf:

- den **ersuchenden Mitgliedstaat** (und im zweiten Teil des Themas auch auf den **Übermittlungsstaat**) mit **EMA** und
- den **ersuchten Mitgliedstaat** (und im zweiten Teil des Themas auch auf den **Empfangsstaat**) mit **EMB**.

## 3. Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 Verordnung über die Beweisaufnahme

Vor 2004 gab es kein verpflichtendes Instrument für alle Mitgliedstaaten die Beweisaufnahme betreffend. Im Jahr 2001 erließ der Rat der Europäischen Union die **Verordnung über die Beweisaufnahme** zur Erleichterung der Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat.

Die Verordnung findet seit dem 1. Januar 2004 auf alle Mitgliedstaaten Anwendung, Dänemark ausgeschlossen, und ersetzt das Haager Übereinkommen von 1970.

Das Hauptziel dieser Verordnung ist es die Anträge auf Erlass eines Beweisbeschlusses zu beschleunigen

Diese Verordnung ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden *Artikel 1(1)*,  
wenn der **EMA**:

- das zuständige Gericht des **EMB** um Beweisaufnahme ersucht oder
- darum ersucht, im **EMB** unmittelbar Beweis erheben zu dürfen.

Die Beweise **müssen** zur Verwendung in einem bereits eingeleiteten oder zu eröffnenden gerichtlichen Verfahren bestimmt sein. *Artikel 1(2)*





### 3.1 Definitionen

Der Ausdruck "in Zivil- und Handelssachen" ist ein selbständiges Konzept des Gemeinschaftsrechts, dass unter Betracht des Ziels der Verordnung und des EU-Vertrags und vorallem in Übereinstimmung mit *Artikel 65* des Vertrags ausgelegt werden muss.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diesen Ausdruck in verschiedenen Gelegenheiten ausgelegt. Vergleiche, zum Beispiel, 14. Oktober 1976, 29/76, *LTU gegen Eurocontrol*, ECR, 1541; 16. Dezember 1980, 814/79, *Ruffler*, ECR, 3807; 21. April 1993, C-172/91 *Sontag*, ECR, I-1963; 14. November 2002, C-271/00, *Steenbergen v. Baten*.

Die Verordnung ist auf alle Verfahren in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, welche auch immer die Art des Gerichts ist vor dem der Prozess geführt wird.

Es ist zum Beispiel auf Verfahren anzuwenden das Verbraucher-, Arbeits- und Zuständigkeitsrecht betreffend, solange es Zivilrechtsverfahren betrifft.

Diese Verordnung ist nicht so einschränkend wie die Verordnung Brüssel I (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen).

Unter den Bereich dieser Verordnung fallen die Gebiete den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts, sowie Konkurse von natürlichen und rechtlichen Personen betreffend.

Die Verordnung definiert weder der Ausdruck „Gericht“ noch der Ausdruck „Beweis“, woraus zu folgern ist, dass man ihnen die größtmögliche Auslegung gewähren muss.

Es gibt eine interessante Definiton von „Gericht“ in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2201/2003 vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung:

*Artikel 2:* Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Gericht" alle Behörden der Mitgliedstaaten, die für Rechtssachen zuständig sind, die gemäß Artikel 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

### 3.2 Die Zentralstelle

*Artikel 3*

Jeder Mitgliedstaat bestimmt eine Zentralstelle, die:

- den Gerichten Auskünfte erteilt;
- nach Lösungswegen sucht, wenn bei einem Ersuchen Schwierigkeiten auftreten;
- in Ausnahmefällen auf Ersuchen eines ersuchenden Gerichts ein Ersuchen an das zuständige Gericht weiterleitet.

#### 3.2.1 Das zuständige Gericht

*Artikel 3, Absatz 3*

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Zentralstelle oder eine oder mehrere zuständige Behörden als verantwortliche Stellen für Entscheidungen über Ersuchen nach *Artikel 17*.







Die **Zentralstelle** kann sich als **zuständige Behörde** bezeichnen.

### 3.3 Das Verfahren

In keinem Moment darf vergessen werden, dass:

- die Anträge von Seiten des **EMA** gegen den **EMB**, dass der **EMB** Beweisaufnahmen durchführen soll, nicht generell über die Zentralen Behörden der Mitgliedstaaten, sondern direkt von einem Gericht zum andern gestellt werden;
- wenn der **EMA** im **EMB** direkt Beweise aufnehmen will (*Artikel 17*), der Antrag vor der zuständigen Behörde gestellt wird;
- jeder Mitgliedstaat die Gerichte ernannt, die Anträge erhalten sollen, vgl. **Gerichtsalts**;
- die Formblätter zu verwenden sind, die im Anhang der Verordnung angegeben sind.

#### 3.3.1 Das Ersuchen

Das Ersuchen wird unter Verwendung des im Anhang enthaltenen Formblattes A oder gegebenenfalls des Formblattes I gestellt. Es enthält folgende Angaben:

- den **EMA** und den **EMB**;
- das ersuchende und gegebenenfalls das ersuchte Gericht;
- die Art und den Gegenstand der Rechtssache sowie eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts;
- die Bezeichnung der durchzuführenden Beweisaufnahme;
- Name und Anschrift der zu vernehmenden Personen;
- die Fragen, welche an die zu vernehmenden Personen gerichtet werden sollen, oder den Sachverhalt, über den sie vernommen werden sollen;
- gegebenenfalls einen Hinweis auf ein nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts bestehendes Zeugnisverweigerungsrecht;
- gegebenenfalls den Antrag, die Vernehmung unter Eid oder eidesstattlicher Versicherung durchzuführen, und gegebenenfalls die dabei zu verwendende Formel;
- gegebenenfalls alle anderen Informationen, die das ersuchende Gericht für erforderlich hält;
- bei einem Ersuchen um eine sonstige Beweisaufnahme die Urkunden oder die anderen Gegenstände, die geprüft werden sollen;
- gegebenenfalls Anträge nach:

*Artikel 10 Absatz 3*: wenn das Ersuchen nach einer besonderen Form erledigt wird, die das Recht seines Mitgliedstaats vorsieht (nur dann, wenn es mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts vereinbar ist), oder







*Artikel 10 Absatz 4*, die Beweisaufnahme unter Verwendung von Kommunikationstechnologien, insbesondere im Wege der Videokonferenz und der Telekonferenz, es sei denn, dass dies mit dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts unvereinbar oder wegen erheblicher tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist;

*Artikel 11*, sofern im Recht des Mitgliedstaats des ersuchenden Gerichts vorgesehen, haben die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter das Recht, bei der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht zugegen zu sein oder

*Artikel 12*, in Anwesenheit von Beauftragten oder Sachverständigen, die vom Mitgliedstaat des ersuchenden Gerichts ernannt wurden.

(unter der Bedingung, dass, laut *Artikel 11 und 12*, das Recht des **EMB** es erlaubt).

Ebenso die nötigen Erklärungen zur Anwendung dieser Bestimmungen.

Schriftstücke, deren Beifügung das ersuchende Gericht für die Erledigung des Ersuchens für notwendig hält, sind mit einer Übersetzung in die Sprache zu versehen, in der das Ersuchen abgefasst wurde.

Die Ersuchen sowie alle dem Ersuchen beigefügten Unterlagen bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.

### 3.3.2 Sprachen

*Artikel 5*

*vgl. Gerichtsalta*s

Die Mitteilungen und Ersuchen müssen abgefasst werden in:

- in der Amtssprache des **EMB** oder
- in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die beantragte Beweisaufnahme durchgeführt werden soll, oder
- in einer anderen Sprache, die der **EMB** zugelassen hat.

### 3.3.3 Kommunikationskanal

*Artikel 6*

Ersuchen und Mitteilungen nach dieser Verordnung werden auf dem schnellstmöglichen Wege übermittelt, mit dem der ersuchte Mitgliedstaat sich einverstanden erklärt hat.

### 3.3.4 Vorgehen des EMB bei der Entgegennahme des Ersuchens *Artikel 7*

Das zuständige Gericht des **EMB** übersendet dem **EMA** innerhalb von sieben Tagen nach Eingang des Ersuchens eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des Formblatts B im Anhang.

Entspricht das Ersuchen nicht den Bedingungen der *Artikel 5 und 6* (Sprache oder Kommunikationskanal), so bringt das ersuchte Gericht einen entsprechenden Vermerk in der Empfangsbestätigung an.





Fällt die Erledigung eines unter Verwendung des Formblatts A im Anhang gestellten Ersuchens, das die Bedingungen nach *Artikel 5* erfüllt, nicht in die Zuständigkeit des Gerichts, an das es übermittelt wurde, so leitet dieses das Ersuchen an das zuständige Gericht seines Mitgliedstaats weiter und unterrichtet das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts A im Anhang hiervon.

### 3.3.4.1 Unvollständiges Ersuchen

#### *Artikel 8*

Kann ein Ersuchen nicht erledigt werden, weil es nicht alle erforderlichen Angaben gemäß *Artikel 4* enthält, so setzt das zuständige Gericht des **EMB** unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens Gericht des **EMA** unter Verwendung des Formblatts C im Anhang davon in Kenntnis und ersucht es, ihm die fehlenden Angaben, die in möglichst genauer Weise zu bezeichnen sind, zu übermitteln.

Kann ein Ersuchen nicht erledigt werden, weil eine Kautions oder ein Vorschuss nach *Artikel 18 Absatz 3* erforderlich ist, teilt das ersuchte Gericht dem **EMA** dies unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eingang des Ersuchens unter Verwendung des Formblatts C im Anhang mit; es teilt dem Gericht des **EMA** ferner mit, wie die Kautions oder der Vorschuss geleistet werden sollten. Das Gericht des **EMB** bestätigt den Eingang der Kautions oder des Vorschusses unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Kautions oder des Vorschusses unter Verwendung des Formblatts D.

### 3.3.5 Erledigung des Ersuchens

#### *Artikel 9 und 10*

Das zuständige Gericht des **EMB** erledigt das Ersuchen (unter Anwendung seines internen Rechts) unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 90 Tagen nach:

- Eingang des Ersuchens;
- Eingang jeglicher beantragter Angaben in Übereinstimmung mit *Artikel 8*;
- Zahlung beantragter Kautions oder Vorschüssen in Übereinstimmung mit *Artikel 18*.

Entspricht das zuständige Gericht des **EMB** nicht dem Antrag des Gerichts des **EMA** auf Verwendung von Kommunikationstechnologien oder beantragter besonderer Formen, so unterrichtet es das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts E hiervon.

In jedem Fall, unabhängig vom Ersuchen des ersuchenden Gerichts, wenn das Recht des Mitgliedstaats es zulässt, lädt der **EMB** die Parteien oder ihre Vertreter (Sachverständiger und Beauftragte des **EMA** mitinbegriffen) dazu ein, an der Beweisaufnahme durch das Formblatt F teilzunehmen.

#### 3.3.5.1 Zwangsmaßnahmen

#### *Artikel 13*

Soweit erforderlich, wendet das ersuchte Gericht bei der Erledigung des Ersuchens geeignete Zwangsmaßnahmen in den Fällen und in dem Umfang





an, wie sie das Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts für die Erledigung eines zum gleichen Zweck gestellten Ersuchens inländischer Behörden oder einer beteiligten Partei vorsieht.

### 3.3.6 Ablehnung der Erledigung

#### Artikel 14

Das ersuchte Gericht erledigt ein Ersuchen um Vernehmen einer Person nicht, wenn:

- wenn sich die betreffende Person auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot beruft,
  - das nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts vorgesehen ist oder
  - das nach dem Recht des **EMA** vorgesehen und im Ersuchen bezeichnet oder erforderlichenfalls auf Verlangen des **EMB** vom **EMA** bestätigt worden ist;
- das Ersuchen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung nach *Artikel 1* fällt oder;
- die Erledigung des Ersuchens nach dem Recht des Mitgliedstaats des ersuchten Gerichts nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt oder;
- das Gericht des **EMA** der Aufforderung des Gerichts des **EMB** auf Ergänzung des Ersuchens gemäß *Artikel 8* nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht um Ergänzung des Ersuchens gebeten hat, nachkommt oder
- eine Kautions- oder ein Vorschuss, die gemäß *Artikel 18 Absatz 3* verlangt wurden, nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem entsprechenden Verlangen des ersuchenden Gerichts hinterlegt bzw. einbezahlt werden.

Die Erledigung darf durch das ersuchte Gericht nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass nach dem Recht seines Mitgliedstaats ein Gericht dieses Mitgliedstaats eine ausschließliche Zuständigkeit für die Sache in Anspruch nimmt oder das Recht jenes Mitgliedstaats ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für welches das Ersuchen gestellt wird.

Wird die Erledigung des Ersuchens aus einem der in *Absatz 2* genannten Gründe abgelehnt, so setzt das ersuchte Gericht unter Verwendung des Formblatts H im Anhang das ersuchende Gericht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Ersuchens bei dem ersuchten Gericht davon in Kenntnis.

### 3.3.7 Verzögerung

#### Artikel 15

Ist das ersuchte Gericht nicht in der Lage, das Ersuchen innerhalb von 90 Tagen nach Eingang zu erledigen, setzt es das ersuchende Gericht unter Verwendung des Formblatts G im Anhang hiervon in Kenntnis. Dabei sind die Gründe für die Verzögerung anzugeben sowie der Zeitraum, der nach Einschätzung des **EMB** für die Erledigung des Ersuchens voraussichtlich benötigt wird.



### 3.3.8 Erledigung des Ersuchens

#### Artikel 16

Das ersuchte Gericht übermittelt dem **EMA** unverzüglich die Schriftstücke, aus denen sich die Erledigung des Ersuchens ergibt, und sendet gegebenenfalls die Schriftstücke, die ihm von dem **EMA** zugegangen sind, zurück. Den Schriftstücken ist eine Erledigungsbestätigung unter Verwendung des Formblatts H im Anhang beizufügen.

### 3.4 Unmittelbare Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht Artikel 17

In diesem Fall, legt das ersuchende Gericht das Ersuchen der Zentralstelle des **EMB** durch Formblatt I vor:

Macht die unmittelbare Beweisaufnahme die Vernehmung einer Person (Zeuge) erforderlich, so teilt das Gericht des **EMA** dieser Person mit, dass die Vernehmung auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

Die Beweisaufnahme wird von einem nach Maßgabe des Rechts des **EMA** bestimmten Gerichtsangehörigen oder von einer anderen Person wie etwa einem Sachverständigen durchgeführt.

Die genannte Zentralstelle oder die zuständige Behörde des **EMB** teilt dem **EMA** unter Verwendung des Formblatts J im Anhang innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens mit:

- ob dem Ersuchen stattgegeben werden kann und,
- soweit erforderlich, unter welchen Bedingungen nach Maßgabe des Rechts ihres Mitgliedstaats die betreffende Handlung vorzunehmen ist.

Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde kann insbesondere ein Gericht ihres Mitgliedstaats bestimmen, das an der Beweisaufnahme teilnimmt, um sicherzustellen, dass dieser Artikel ordnungsgemäß angewandt wird und die festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

Die Zentralstelle oder die zuständige Behörde fördert den Einsatz von Kommunikationstechnologie, wie Video- und Telekonferenzen.

Die Zentralstelle oder die zuständige Stelle kann die unmittelbare Beweisaufnahme nur insoweit ablehnen, als:

- das Ersuchen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung nach *Artikel 1* fällt;
- das Ersuchen nicht alle nach *Artikel 4* erforderlichen Angaben enthält oder
- die beantragte unmittelbare Beweisaufnahme wesentlichen Rechtsgrundsätzen ihres Mitgliedstaats zuwiderläuft.

Unbeschadet der nach *Absatz 4* festgelegten Bedingungen erledigt das ersuchende Gericht das Ersuchen nach Maßgabe des Rechts seines Mitgliedstaats.





### 3. 5 Kosten

#### Artikel 18

Wird die Stellungnahme eines Sachverständigen verlangt, kann das Gericht des **EMB** vor der Erledigung des Ersuchens das Gericht des **EMA** um eine angemessene Kautions- oder einen angemessenen Vorschuss für die Sachverständigenkosten bitten. In allen übrigen Fällen darf die Erledigung eines Ersuchens nicht von einer Kautions- oder einem Vorschuss abhängig gemacht werden.

Das ersuchte Gericht kann unverzüglich die Erstattung folgender Beträge vom ersuchenden Gericht verlangen:

- der Aufwendungen für Sachverständige und Dolmetscher und
- der Auslagen, die durch die Anwendung von *Artikel 10 Absätze 3 und 4* entstanden sind.

Die **Erstattung von weiteren Gebühren oder Auslagen darf nicht verlangt werden**. Die Möglichkeit, dass der **EMA** die Gebühren, Anwendungen, etc., die der **EMB** schuldet, oder umgekehrt, zurückgewinnt, hängt vom Recht des **EMA** ab.

## 4. Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 – Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke

Diese Verordnung gilt ab dem 13. November 2008 für alle Mitgliedstaaten, Dänemark eingeschlossen (Dänemark gibt mit Schreiben vom 20. November 2007 der Kommission seine Entscheidung über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 bekannt).

### 4.1 Anwendungsbereich

#### Artikel 1

Diese Verordnung ist in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem in einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Zustellung zu übermitteln ist.

Sie erfasst insbesondere nicht:

- Steuersachen;
- Zollsachen;
- Verwaltungsrechtliche Angelegenheiten;
- sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta iure imperii*“) oder;
- wenn die Anschrift des Empfängers des Schriftstücks unbekannt ist.

### 4.2 Übermittlungs- und Empfangsstellen

#### Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere "**Übermittlungsstellen**", eine „**Empfangsstelle**“ und eine oder mehrere „**Zentralstelle/n**“.





Die Zentralstelle:

- erteilt den Übermittlungsstellen Auskünfte;
- sucht nach Lösungswegen, wenn bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung Schwierigkeiten auftreten;
- leitet in Ausnahmefällen auf Ersuchen einer Übermittlungsstelle einen Zustellungsantrag an die zuständige Empfangsstelle weiter.

Ein Mitgliedstaat kann die gleiche Behörde als **Übermittlungs- und Empfangsstelle** benennen, vgl. die allgemeine Einleitung zu diesem Thema bezüglich der Bundesstaaten, etc.

#### 4.3 Übermittlung von Schriftstücken

Artikel 4

Die Empfangsstelle des **EMA** überträgt auf die Übermittlungsstelle des **EMB**:

- Das *Formblatt* im Anhang I (im Weiteren "das Formblatt" genannt), ebenso wie
- Die Schriftstücke, die übermittelt werden müssen (in zweifacher Ausführung, wenn die Übermittlungsstelle eine Kopie zusammen mit der *Bescheinigung* in *Artikel 10* wünscht).

Diese Übermittlung kann auf jedem geeigneten Übermittlungsweg erfolgen, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind.

*Das Formblatt* wird folgendermaßen ausgefüllt:

- In der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder
- wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll oder
- in einer anderen vom Empfängerstaat anerkannten Sprache.

Jeder Mitgliedstaat gibt die Amtssprache oder die Amtssprachen der Organe der Europäischen Union an, die er außer seiner oder seinen eigenen Amtssprache(n) für die Ausfüllung des *Formblatts* zulässt.







Die Schriftstücke sowie alle Dokumente, die übermittelt werden, bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.

Wünscht die Übermittlungsstelle die Rücksendung einer Abschrift des Schriftstücks zusammen mit der Bescheinigung nach *Artikel 10*, so übermittelt sie das betreffende Schriftstück in zweifacher Ausfertigung.

#### 4.4 Sprache

#### *Artikel 5*

Liegt das Schriftstück :

- in einer Sprache vor, die der Zustellungsempfänger versteht,
- in der Amtssprache des **EMB** oder
- in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder in einer sonstigen Sprache, die der Empfangsmitgliedstaat zugelassen hat,

vor, kann die Annahme der Schriftstücke aus sprachlichen Gründen nicht verweigert werden.

Die Empfangsstelle setzt den Empfänger unter Verwendung des Formblatts in Anhang II davon in Kenntnis, dass er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks bei der Zustellung verweigern oder das Schriftstück der Empfangsstelle binnen einer Woche zurücksenden darf, wenn das Schriftstück nicht in einer der oben genannten Sprachen abgefasst oder keine Übersetzung in einer der oben genannten Sprachen beigefügt ist.

Der Antragsteller trägt etwaige vor der Übermittlung des Schriftstücks anfallende Übersetzungskosten unbeschadet einer etwaigen späteren Kostenentscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde.

#### 4.5 Entgegennahme der Schriftstücke durch die Empfangsstelle

#### *Artikel 6*

Nach Erhalt des Schriftstücks übersendet die Empfangsstelle der Übermittlungsstelle auf schnellstmöglichem Wege und so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks, eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des *Formblatts* in Anhang I.

Kann der Zustellungsantrag aufgrund der übermittelten Angaben oder Dokumente nicht erledigt werden, so nimmt die Empfangsstelle auf







schnellstmöglichem Wege Verbindung zu der Übermittlungsstelle auf, um die fehlenden Angaben oder Schriftstücke zu beschaffen.

Fällt der Zustellungsantrag offenkundig nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ist die Zustellung wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Formvorschriften nicht möglich, sind der Zustellungsantrag und die übermittelten Schriftstücke sofort nach Erhalt unter Verwendung des *Formblatts* in Anhang I an die Übermittlungsstelle zurückzusenden.

Eine Empfangsstelle, die ein Schriftstück erhält, für dessen Zustellung sie örtlich nicht zuständig ist, leitet dieses Schriftstück zusammen mit dem Zustellungsantrag an die örtlich zuständige Empfangsstelle in demselben Mitgliedstaat weiter, sofern der Antrag den Voraussetzungen in Artikel 4 Absatz 3 entspricht; sie setzt die Übermittlungsstelle unter Verwendung des *Formblatts* in Anhang I davon in Kenntnis. Die örtlich zuständige Empfangsstelle teilt der Übermittlungsstelle gemäß *Absatz 1* den Eingang des Schriftstücks mit.

Die zweite Empfangsstelle unterweist die Übermittlungsstelle sobald sie das Schriftstück erhält binnen einer Woche.

#### 4.6 Zustellung der Schriftstücke

*Artikel 7*

Die Zustellung des Schriftstücks

- wird von der Empfangsstelle bewirkt oder veranlasst,
  - entweder nach dem Recht des **EMB** oder
  - in einem von der Übermittlungsstelle gewünschten besonderen Verfahren, sofern dieses Verfahren mit dem Recht des **EMB** vereinbar ist.

Die Empfangsstelle unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Zustellung des Schriftstücks so rasch wie möglich, in jedem Fall jedoch binnen einem Monat nach Eingang auszuführen.

Konnte die Zustellung nicht binnen einem Monat nach Eingang vorgenommen werden, verfährt die Empfangsstelle wie folgt:

- Sie teilt dies der Übermittlungsstelle unverzüglich unter Verwendung der Bescheinigung mit, die in dem Formblatt in Anhang I vorgesehen und gemäß *Artikel 10 Absatz 2* auszufüllen ist, und
- Sie unternimmt weiterhin, sofern die Übermittlungsstelle nichts anderes angibt, alle für die Zustellung des Schriftstücks





erforderlichen Schritte, falls die Zustellung innerhalb einer angemessenen Frist möglich scheint.

#### 4.7 Verweigerung der Annahme des Schriftstücks

*Artikel 8*

Wird der Empfangsstelle mitgeteilt, dass der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigert hat, so setzt sie die Übermittlungsstelle unter Verwendung der Bescheinigung nach *Artikel 10* unverzüglich davon in Kenntnis und sendet den Antrag sowie die Schriftstücke, um deren Übersetzung ersucht wird, zurück.

Hat der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigert, kann die Zustellung dadurch bewirkt werden, dass dem Empfänger im Einklang mit dieser Verordnung das Dokument zusammen mit einer Übersetzung des Schriftstücks in eine der in *Absatz 1* vorgesehenen Sprachen zugestellt wird. In diesem Fall ist das Datum der Zustellung des Schriftstücks das Datum, an dem die Zustellung des Dokuments zusammen mit der Übersetzung nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats bewirkt wird. Muss jedoch nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Schriftstück innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden, so ist im Verhältnis zum Antragsteller als Datum der Zustellung der nach *Artikel 9 Absatz 2* ermittelte Tag maßgeblich, an dem das erste Schriftstück zugestellt worden ist.

#### 4.8 Datum der Zustellung

*Artikel 9*

Unbeschadet des *Artikels 8* ist für das Datum der nach *Artikel 7* erfolgten Zustellung eines Schriftstücks das Recht des Empfangsmitgliedstaats maßgeblich.

Muss **jedoch** nach dem Recht eines Mitgliedstaats ein Schriftstück innerhalb einer bestimmten Frist zugestellt werden, so ist im Verhältnis zum Antragsteller als Datum der Zustellung der Tag maßgeblich, der sich aus dem Recht dieses Mitgliedstaats ergibt (*Ausnahme des Artikels 9 Absatz 2*).

Im Falle der Gesetzgebungen von England und Wales, müssen Klageschriften in der Regel innerhalb von vier Monaten nach der Ausgabe des Gerichts übermittelt werden. Wenn also eine Klageschrift am 1. April ausgegeben und in Frankreich zugestellt wurde, so wird gemäß dieser Verordnung und des französischen Rechts (die normale Regel zur Festlegung des Zustellungsdatums) als Zustellungsdatum der 14. August festgelegt, womit die Frist gemäß des englischen Rechts abgelaufen wäre, d.h. die Zustellung wäre laut des französischen Rechts rechtsgültig, aber nicht laut des englischen.





Es gibt eine begrenzte Zahl an Mitgliedstaaten, die über eine „Regelung des doppeltem Datums“ verfügen, dies sollte der Kommission mitgeteilt werden.

#### 4.9 Bescheinigung über die Zustellung des Schriftstücks *Artikel 10*

Sobald das Schriftstück zugestellt worden ist, stellt die Empfangsstelle eine Bescheinigung über die Zustellung dieser Formalitäten anhand des *Formblatts* aus und übermittelt es, ggf. zusammen mit einer Kopie des übermittelten Schriftstücks, an die Übermittlungsstelle.

Die Bescheinigung ist auszustellen in:

- der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des **EMA** oder
- einer sonstigen Sprache, die der **EMA** zugelassen hat.

#### 4.10 Kosten der Zustellung *Artikel 11*

Die einzigen Auslagen, die die Empfangsstelle wegen der Zustellung fordern kann, sind die, die dadurch entstehen:

- dass bei der Zustellung eine Amtsperson oder eine andere nach dem Recht des **EMB** zuständige Person mitwirkt;
- dass ein besonderes Verfahren der Zustellung gewählt wird.

Die Auslagen entsprechen einer Festgebühr (die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung berücksichtigend), die im Voraus von der Kommission festgesetzt wurden. Es kann unterschiedliche Festgebühren für die verschiedenen Zustellungsarten geben, mehr Information dazu finden Sie im **Gerichtsatlas**.

#### 4.11 Andere Arten der Übermittlung und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

##### 4.11.1 Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg *Artikel 12*

Jedem Mitgliedstaat steht es in Ausnahmefällen frei, den nach *Artikel 2* oder *Artikel 3* benannten Stellen eines anderen Mitgliedstaats gerichtliche Schriftstücke zum Zweck der Zustellung auf konsularischem oder diplomatischem Weg zu übermitteln.



#### 4.11.2 Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

*Artikel 13*

Jedem Mitgliedstaat steht es frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ohne Anwendung von Zwang zustellen zu lassen.

Es kann **JEDOCH** jeder Mitgliedstaat mitteilen, dass er eine solche Zustellung in seinem Hoheitsgebiet nicht zulässt, außer wenn das Schriftstück einem Staatsangehörigen des Übermittlungsmitgliedstaats zuzustellen ist.

#### 4.11.3 Zustellung durch Postdienste

*Artikel 14*

Jedem Mitgliedstaat steht es frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Postdienste per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg zustellen zu lassen.

Wenn die Zustellung nach *Artikel 13* oder *14* durchgeführt wird, dass der Empfänger über ein Annahmeverweigerungsrecht wegen sprachlichen Motiven verfügt (vgl. den oben genannten *Absatz 4.4*) und, dass jedes abgelehnte Dokument zu seinem Aussteller zurückgeschickt wird.

#### 4.11.4 Unmittelbare Zustellung

*Artikel 15*

Jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte kann gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des **EMB** zustellen lassen, wenn eine solche unmittelbare Zustellung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist.

**Hinweis:** Trotz des in *Artikel 8* festgehaltenen Rechts die Annahme wegen sprachlichen Gründen zu verweigern, dass auch auf die Unmittelbare Zustellung Anwendung findet, scheint es, dass die Person, die die Zustellung ausführt (oder beantragt) nicht dazu verpflichtet ist den Empfänger über sein Verweigerungsrecht in Kenntniss zu setzen.

#### 4.12 Außergerichtliche Schriftstücke

*Artikel 16*

Außergerichtliche Schriftstücke können zum Zweck der Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt werden.

#### 4.13 Nichteinlassen des Beklagten

*Artikel 19*

War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zweck der Zustellung in einen





anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und hat sich der **Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen**, so hat das Gericht das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist

- dass das Schriftstück in einem Verfahren zugestellt worden ist, das das Recht des **EMB** für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder
- dass das Schriftstück tatsächlich entweder dem Beklagten persönlich ausgehändigt oder nach einem anderen in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren in seiner Wohnung abgegeben worden ist,

**und**, dass in jedem dieser Fälle das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder ausgehändigt bzw. abgegeben worden ist, dass der Beklagte sich hätte verteidigen können.

Jeder Mitgliedstaat kann der Kommission mitteilen, dass seine Gerichte ungeachtet des *Absatzes 1* den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn keine Bescheinigung über die Zustellung oder die Aushändigung bzw. Abgabe eingegangen ist, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Das Schriftstück ist nach einem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren übermittelt worden.
- Seit der Absendung des Schriftstücks ist eine Frist von mindestens sechs Monaten verstrichen, die das Gericht nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet.
- Trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden oder Stellen des **EMB** war eine Bescheinigung nicht zu erlangen.

In dringenden Fällen kann das Gericht einstweilige Maßnahmen oder Sicherungsmaßnahmen anordnen.

#### **4.13.1 Antragsbefreiung wegen Nichteinlassens Artikel 19 (Absatz 4 und 5)**

War ein verfahrenseinleitendes Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nach dieser Verordnung zum Zweck der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und ist eine Entscheidung gegen einen Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann ihm das Gericht in Bezug auf Rechtsmittelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, sofern:





- der Beklagte ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt hat, dass er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung erlangt hat, dass er sie hätte anfechten können,
- die Verteidigung des Beklagten nicht von vornherein aussichtslos scheint, und
- für Entscheidungen den Personenstand betrifft.

Jeder Mitgliedstaat kann erklären, dass dieser Antrag nach Ablauf einer in seiner Mitteilung anzugebenden Frist unzulässig ist; diese Frist muss jedoch mindestens ein Jahr ab Erlass der Entscheidung betragen.

Jeder Mitgliedstaat kann der Kommission erklären, dass dieser Antrag nach Ablauf einer in seiner Mitteilung anzugebenden Frist unzulässig ist; diese Frist muss jedoch mindestens ein Jahr ab Erlass der Entscheidung betragen.

#### 4.14 Artikel 20

Die Verordnung hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor Artikel IV des Protokolls zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 und vor dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965.

#### 4.15 Datenschutz

#### *Artikel 22*

Das Auskunftsrecht von Betroffenen über die Verwendung der nach dieser Verordnung übermittelten Informationen steht ihnen ohne Beeinträchtigung des einschlägigen nationalen Rechts zu. Die Empfangsstelle darf die nach dieser Verordnung übermittelten Informationen — einschließlich personenbezogener Daten — nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden. Die Empfangsstelle stellt die Vertraulichkeit derartiger Informationen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts sicher.

**4.16** Die Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### 4.17 Berechnung von Fristen und Terminen

Die Berechnung der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen und Termine sollte nach Maßgabe der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine erfolgen.

